

07.02.17

Antrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)

Punkt 43 der 953. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017

Der Bundesrat möge beschließen:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe
„Artikel 5b Änderung der Strafprozessordnung“
die Angabe
„Artikel 5c Einschränkung eines Grundrechts“
eingefügt.
2. Nach Artikel 5b wird der folgende Artikel 5c eingefügt:

„Artikel 5c Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Artikel 5b eingeschränkt.“

Begründung:

Der Vorschlag trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Gemäß Ziff. 15 der Empfehlungsdrucksache 816/1/16 soll ein neuer Artikel 5b eingefügt werden, der das Fernmeldegeheimnis berührt. Der Antrag trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.